

Die Kennzeichnung von vorverpackten Lebensmitteln nach der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV)

Begriffsbestimmungen Lebensmittel

„Lebensmittel“ sind alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu **bestimmt** sind oder von denen **nach vernünftigem Ermessen erwartet** werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand **von Menschen aufgenommen** werden. Zu „Lebensmitteln“ zählen auch Nahrungsergänzungsmittel und diätetische Lebensmittel, Getränke, Kaugummi sowie alle Stoffe — einschließlich Wasser —, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung oder Ver- oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden. Nicht zu „Lebensmitteln“ gehören z.B. Futtermittel, Arzneimittel, Tabak und Tabakerzeugnisse.

Pflichtangaben

Nach Maßgabe des Artikels 9 der Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV) sind seit dem 13.12.2014 folgende Angaben bei **vorverpackten** Lebensmitteln verpflichtend:

- a. die **Bezeichnung** des Lebensmittels

In einigen Fällen müssen spezielle zusätzliche Angaben zur Bezeichnung gemacht werden (siehe [Anhang VI](#)), z.B. „pulverisiert“ oder „gefriergetrocknet“;

- b. das **Zutatenverzeichnis**

Diesem ist eine Überschrift oder Bezeichnung voranzustellen, in der das Wort „Zutaten“ erscheint. Das Zutatenverzeichnis besteht aus einer Aufzählung sämtlicher Zutaten des Lebensmittels in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils;

- c. Nennung von Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffen, die **Allergien und Unverträglichkeiten auslösen**

z.B. Erdnüsse (siehe Anhang II); Die Kennzeichnung dieser Stoffe oder Erzeugnisse muss durch einen deutlich hervorgehoben Hinweis erfolgen, der sich vom Rest des Zutatenverzeichnisses eindeutig abhebt, z. B. durch die Schriftart, den Schriftstil oder die Hintergrundfarbe.

- d. die Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten;
- e. die **Nettofüllmenge** des Lebensmittels;
- f. das **Mindesthaltbarkeitsdatum** oder das Verbrauchsdatum (**eine Angabe im Online-Shop selbst ist nicht erforderlich**, die Angabe muss aber bei der Lieferung verfügbar (z.B. auf dem Produkt aufgedruckt) sein;
- g. gegebenenfalls Anweisungen für **Aufbewahrung** und/oder die **Verwendung** (z.B. „Vor Wärme schützen.“);

h. der **Name** oder die Firma und die Anschrift des Lebensmittelunternehmers;

Beachte: Lebensmittelunternehmer meint nicht zwingend den Online-Händler selbst, sondern denjenigen, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird (=Hersteller) oder, wenn dieser Unternehmer nicht in der Union niedergelassen ist, der Importeur, der das Lebensmittel in die Union einführt.

- i. das **Ursprungsland** oder der **Herkunftsort**, soweit nach Artikel 26 vorgesehen (z.B. wenn die Gefahr einer Irreführung besteht);
- j. eine **Gebrauchsanleitung** als **Text**, falls es schwierig wäre, das Lebensmittel ohne eine solche angemessen zu verwenden, Piktogramme sind nur ergänzend zulässig;
- k. für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts in Volumenprozent (Das Symbol „% vol“ ist der Angabe anzufügen. Der Angabe darf der Zusatz „Alkohol“ oder die Abkürzung „Alk.“ bzw. „alc.“ vorangestellt werden.);
- l. eine **Nährwertdeklaration**

In der Nährwertdeklaration sind für die Energiewerte (Kilojoule [kJ] und Kilokalorien [kcal]) und für die Masse (Gramm [g], Milligramm [mg] oder Mikrogramm [µg]) folgende Maßeinheiten und folgende Angaben zu verwenden:

- Brennwert in Kilojoule und Kilokalorien
- Menge an Fett, gesättigten Fettsäuren, Kohlenhydraten, Zucker, Eiweiß und Salz

| Energie | kJ/kcal |
|------------------------------------|--|
| Fett | g |
| davon: | |
| — gesättigte Fettsäuren | g |
| — einfach ungesättigte Fettsäuren | g |
| — mehrfach ungesättigte Fettsäuren | g |
| Kohlenhydrate | g |
| davon: | |
| — Zucker | g |
| — mehrwertige Alkohole | g |
| — Stärke | g |
| Ballaststoffe | g |
| Eiweiß | g |
| Salz | g |
| Vitamine und Mineralstoffe | in Anhang XIII Teil A Nummer 1 angegebene Maßeinheiten |

☐ = freiwillige Angaben

Die entsprechenden Angaben müssen zwingend in der nachstehenden Reihenfolge erscheinen und dürfen keine anderweitigen Angaben enthalten (grün umrahmte Angaben sind freiwillige Angaben):

Lebensmittel, die von der verpflichtenden Nährwertdeklaration ausgenommen sind, sind in [Anhang V](#) aufgelistet (z.B. Kräutertee, Kaffee)

Zusätzliche Angaben aus der Lebensmittelinformations-Verordnung

Einige Lebensmittel müssen eine oder mehrere zusätzliche Angaben enthalten. Diese finden sich in [Anhang III](#) der Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV), z.B. müssen Lebensmittel, deren Haltbarkeit durch Packgas verlängert wurde den Zusatz „unter Schutzatmosphäre verpackt“ enthalten etc.

Darstellung im Online-Handel

Lebensmittel, die im Fernabsatz geliefert werden, sollten hinsichtlich der Information selbstverständlich denselben Anforderungen unterliegen wie Lebensmittel, die in Geschäften verkauft werden. Die Verordnung stellt dazu klar, dass auch im Online-Handel die einschlägigen verpflichtenden Informationen schon vor dem Abschluss des Kaufvertrages verfügbar sein sollten, vgl. Erwägungsgrund 27 der Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV).

Speziell für den Online-Handel regelt die Verordnung, dass die verpflichtenden Informationen (mit Ausnahme des Mindesthaltbarkeitsdatums) vor dem Abschluss des Kaufvertrags verfügbar sein müssen. Praktisch bedeutet dies, dass der Online-Händler die Pflichtinformationen aus der Lebensmittelinformations-Verordnung gut sichtbar und deutlich in die Artikelbeschreibung aufnehmen muss. Es sollte darauf verzichtet werden, gesonderte „Reiter“, Links, Pdf-Dokumente o.ä. einzubinden.

Inkrafttreten

Die Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV) löste eine Reihe der bisherigen Rechtsvorschriften ab, insbesondere die nationale Lebensmittelkennzeichnungsverordnung und die Nährwert-Kennzeichnungsverordnung sowie die europäische Etikettierungs-Richtlinie (2000/13/EG) als auch die europäische Nährwertkennzeichnungsrichtlinie (90/496/EWG).

Die Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV) gilt seit dem **13.12.2014**, mit Ausnahme der Nährwertdeklaration. Diese ist erst seit dem **13.12.2016** anzugeben.

Übergangsfristen

Lebensmittel, die vor dem 13.12.2014 in den Verkehr gebracht wurden, dürfen noch vollständig abverkauft werden. Eine Umetikettierung ist in diesen Fällen nicht notwendig.

Die [Wettbewerbszentrale](#) weist jedoch darauf hin, dass die Informationspflichten im Fernabsatz gegenüber Verbrauchern eingehalten werden müssen: „Auch bei Altprodukten im Onlinehandel müssen die Pflichtinformationen nach der LMIV im Internet vor Abschluss des Verkaufes angegeben werden. Hintergrund ist, dass die Umgestaltung der Artikelbeschreibung im Internetauftritt einen wesentlich geringeren Aufwand bedeutet, als der wirtschaftliche Schaden, der durch ein Umlabeling zu erwarten wäre“. Die Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV) können Sie [hier lesen](#).



Achtung: Dieses Hinweisblatt bezieht sich ausschließlich auf den Verkauf von vorverpackten Lebensmitteln. Für nicht vorverpackte Lebensmittel gelten Sondervorschriften.

Bitte beachten Sie, dass es bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln zur Überschneidung mit anderen Kennzeichnungsvorschriften kommen kann (z.B. bei Nahrungsergänzungsmitteln) Wir weisen Sie in diesem Zuge auf unser Hinweisblatt zum [Verkauf von Nahrungsergänzungsmitteln](#) hin.